

**Satzung  
über die Verleihung einer Bürgermedaille  
der Gemeinde Rohrdorf**

**Vom 10.03.2005**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rohrdorf folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Verleihung**

Die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Rohrdorf ist der bleibende Ausdruck des Dankes an alle Personen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung oder das Ansehen der Gemeinde erworben haben.

**§ 2  
Beschreibung**

Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
„Achtung verdient, wer erfüllt, was er vermag“.

Die Rückseite trägt in der oberen Hälfte die Umschrift:  
„Bürgermedaille“

und in fünf Zeilen die Widmung:

„Für  
besondere  
Verdienste  
Gemeinde  
Rohrdorf“

eingefasst durch einen Lorbeerzweig.

Die Medaille weist einen Durchmesser von 5 cm auf.

**§ 3  
Voraussetzung der Verleihung**

Die Bürgermedaille der Gemeinde wird an Personen verliehen, die sich uneigennützig oder weit über ihre Pflicht hinaus mit Erfolg für die Belange der Gemeinde auf kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt oder sonst in aner kennenswerter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde Rohrdorf beigetragen haben.

Ist diese Voraussetzung in besonderem Maße gegeben, so kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht in Rohrdorf wohnen oder gewohnt haben.

**§ 4  
Vorschlag**

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates. Vorschläge sind schriftlich mit Begründung beim

Ersten Bürgermeister einzureichen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 5 Verleihung**

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde. Mit der Überreichung ist die Aushändigung einer Besitzurkunde über die Auszeichnung sowie einer silbernen Anstecknadel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift  
„Gemeinde Rohrdorf – Bürgermedaille“

verbunden.

Die Auszeichnung wird an den Gemeindetafeln und in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

## **§ 6 Besitz**

Die Bürgermedaille verbleibt nach dem Tode des Inhabers seinen Erben als Andenken. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Die Bürgermedaille ist in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrdorf, den 10.03.2005



Gemeinde Rohrdorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', is written over a horizontal line.

Tischner  
Erster Bürgermeister

## Berichtigung

Die Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille der Gemeinde Rohrdorf vom 10.03.2005 wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Satz 1 ist vor dem Wort „Bürgermeister“ das Wort „Erste“ einzufügen.

Rohrdorf, den 14. April 2005



Gemeinde Rohrdorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tischner', is written over a horizontal line.

Tischner  
Erster Bürgermeister